

Der Samtgemeindebürgermeister

Lesefassung der

Friedhofsgebührenordnung

unter Berücksichtigung der 4. Änderungssatzung

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In Artikel I werden die Gebühren zu den nachfolgend aufgeführten Gebührentatbeständen neu festgesetzt:

A. Familiengräber

 für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre

Personen über 6 Jahre im	
Einzelgrab	1.082,00€
Doppelgrab	2.095,50 €
Dreiergrab	2.907,00€
Vierergrab	3.718,00 €
2) Personen unter 6 Jahren (Kindergräber)	696,00€

2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit bei einer Beerdigung

Personen über 6 Jahre je Grabstätte und Jahr im	
Einzelgrab	36,07€
Doppelgrab	69,85€
Dreiergrab	96,90€
Vierergrab	123,93 €
Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr (f. Kindergräber)	23,20€
	Doppelgrab Dreiergrab Vierergrab Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr

B. Urnengräber

1.	für den Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	641,00 €
	für den Erwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre	725.00 €

Ba. Urnenkammer in einer Urnenstelenanlage für den Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre in einer

Urnenstelenkammer (1 oder 2 Urnen)	1.296,00 €
 für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenstelenkammer bis zum Ablauf der Ruhezeit bei einer Beerdigung (je Kammer und Jahr) 	64,80 €
C. anonyme Gräber für den Erwerb des Nutzungsrechts als1. Urnenbeisetzung für 20 Jahre2. Erdbeisetzung für 30 Jahre	557,00 € 778,00 €
 D. Rasengräber E. für den Erwerb des Nutzungsrechts als 1. Urnenbeisetzung für 20 Jahre 2. Erdbeisetzung für 30 Jahre 3. für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre einer Urnengrabstätte 4. für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre eines Rasengrabes 	725,00 € 1.447,00 € 362,50 € 482,33 €
F. Friedhofskapelle (Leichenhalle)	
 Benutzung des Andachtsraumes (Feierraumes) und eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle) Benutzung eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle) Benutzung des Andachtsraumes (Feierraum) 	759,00 € 379,50 € 379,50 €
G. Beisetzungen	
 Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels a) Personen über 6 Jahren b) Personen unter 6 Jahren c) Urne 	543,00 € 140,00 € 106,00 €
2. Ausgrabunga) Personen über 6 Jahrenb) Personen unter 6 Jahrenc) Urne	717,00 € 399,00 € 112,00 €
3. Ausgrabung und Wiederbeisetzunga) Personen über 6 Jahrenb) Personen unter 6 Jahrenc) Urne	1.093,00 € 460,00 € 152,00 €
4. Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	48,00 €
G. Grabpflegegebühren pro Jahr	
a) einfache Instandhaltung eines Urnengrabes Kindergrabes Einzelgrabes	17,50 € 17,50 € 36,50 €

Doppelgrabes	86,50 €
Dreiergrabes	127,00 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

b) gärtnerische Instandhaltung mit Heide eines

Urnengrabes	27,00 €
Kindergrabes	27,00 €
Einzelgrabes	62,00 €
Doppelgrabes	155,00 €
Dreiergrabes	229,00 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

c) gärtnerische Instandhaltung mit Blumen eines

Urnengrabes	39,00€
Kindergrabes	39,00 €
Einzelgrabes	94,50 €
Doppelgrabes	241,00 €
Dreiergrabes	359,00€

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

 d) Dauerinstandhaltung jeweilige Jahresgebühr für die gesamte Zeit mit einem Zuschlag von 20 %

H. Sonstiges

a)	Zulassungskarten für gewerbliche Friedhofsarbeiten	
,	(für drei Jahre)	60,00€
b)	Genehmigung von Grabmälern	
	(auch bei Wiederverwendung alter Grabmäler)	25,00 €

Bei Grabstellen, bei denen die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, ist der Erwerb eines Nutzungsrechts innerhalb einer Frist von drei Jahren noch zu den bisher geltenden Gebührensätzen möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten auch für diese Grabstellen die neuen Gebührensätze.

Für Leistungen, welche in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Samtgemeinde Emlichheim zu vereinbaren."

Artikel II

Ursprungssatzung trat am 01.07.2010 in Kraft.

- 1. Änderungssatzung trat am 01.01.2014 in Kraft.
- 2. Änderungssatzung trat am 01.10.2020 in Kraft.
- 3. Änderungssatzung trat am 01.10.2021 in Kraft.
- 4. Änderungssatzung trat am 01.10.2023 in Kraft.